# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiesweiher Nordwestlich von Hirschaid" Vom 06.09.1989

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs.2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI. S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28.08.1989 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

# § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der etwa 500 m nordwestlich von Hirschaid gelegene Kiesweiher wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) 1Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,9 ha. <sup>2</sup>Er umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 521 der Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Kiesweiher nordwestlich von Hirschaid".
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- 1. das in dieser Ausbildung seltene Biotop zu sichern,
- 2. das dortige Vorkommen der für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen und zu erhalten,
- 3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten und
- 4. die durch die natürlichen Voraussetzungen sowie durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 3 Verbote

<sup>1</sup>Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

- 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,

- 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
- 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 6. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 8. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
- 9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
- 10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
- 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohnoder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 12. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
- 13. Sachen im Gelände zu lagern,
- 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen
- 15. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen und
- 16. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- 1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
- 2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind und
- 5. der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung der bestehenden 20-kV-Freileitung.

# § 5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  - die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  - 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) 1Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über
- 1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
- 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
- 3. die Vornahme von Veränderungen des Wasserhaushalts,
- 4. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
- 5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
- 6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere,
- 7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
- 8. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
- 9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie von Knollen oder Zwiebeln
- 10. das Aufforsten oder Pflanzen von sonstigen Gehölzen,
- 11. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
- 12. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
- 13. das Lagern von Sachen im Gelände,
- 14. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln
- 15. das Befahren des Schutzgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art und
- 16. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Landratsamt

Otto Neukum Landrat, M.d.S



